

Dringlichkeitsentscheidung

zur Genehmigung von weiteren überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 für die Übernahme der Verpflegungskosten gem. § 18 Abs. 7 KiföG M-V

Gemäß § 21 Absatz 6 KiföG M-V ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Elternbeitrages einschließlich der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilmäßig zuzumuten ist.

Das Land gewährt gemäß § 18 Absatz 7 KiföG M-V den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder bis zu deren Eintritt in die Schule eine jährliche Zuweisung. Mit dieser Zuweisung soll die Teilnahme derjenigen Kinder an der Verpflegung ermöglicht werden, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 21 Absatz 6 KiföG M-V zur Übernahme des Elternbeitrages ganz oder teilweise verpflichtet ist. Die Zuweisung wird nur dann gewährt, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe keinen Kostenbeitrag für ersparte Aufwendungen des häuslichen Lebensunterhaltes erhebt.

Im Haushaltsplan des Landkreises wurden für das Haushaltsjahr 2013 für die Übernahme der Verpflegungskosten gemäß § 18 Absatz 7 KiföG M-V 804.900,00 Euro im **Produktsachkonto 3610000.5419005/7419005** geplant.

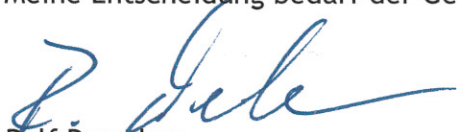
Am 20. November 2013 habe ich eine Dringlichkeitsentscheidung zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 für die Übernahme der Verpflegungskosten gem. § 18 Abs. 7 KiföG M-V in Höhe von 475.800,00 Euro aufgrund einer Hochrechnung des Fachdienstes Jugend getroffen. Heute zeigt sich durch den vermehrten Eingang von Anträgen auf Erstattung der Verpflegungskosten, dass diese Mittel nicht ausreichen und **weitere überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 36.596,38 Euro** erforderlich sind.

Diese Aufwendungen und Auszahlungen sind unabweisbar, da ein gesetzlicher Anspruch besteht. Die Deckung erfolgt aus Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen der Produktkonten 3610000.5419010 bzw. 3610000.7419010 - kommunale Mittel nach § 19 KiföG M-V.

Der nächste Zahllauf aus dem Fachprogramm erfolgt am 20. Dezember 2013. Aus diesem Grund ist eine dringende Entscheidung erforderlich.

Gemäß § 115 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern genehmige ich diese überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Meine Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Kreistag.



Ralf Drescher
Landrat